

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	102 (2005)
Heft:	2
Artikel:	Wie die neuen SKOS-Richtlinien als Daten erfasst werden
Autor:	Priester, Tom
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-840647

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Sozialhilfestatistik

Wie die neuen SKOS-Richtlinien als Daten erfasst werden

Sämtliche Fallführungs-systeme der Sozialhilfe müssen angepasst werden. Denn die neuen SKOS-Richtlinien wirken sich direkt auf die Erhebung der Daten aus. Das Bundesamt für Statistik (BFS) informiert über Neuerungen.

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik basiert auf den SKOS-Richtlinien, die 1998 in Kraft getreten sind. Diese gesamtschweizerisch geltenden Richtlinien stellen eine der wenigen Gemeinsamkeiten der Kantone im Sozialhilfebereich dar. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Statistik deren Definitionen dem Fragebogen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik zugrunde gelegt. Die SKOS-Richtlinien wurden nun einer Revision unterzogen. Nachstehend seien die wichtigsten ab dem 1. April 2005 geltenden Änderungen aufgeführt. Die revidierten Punkte der Richtlinien werden im Laufe des Jahres 2005 in den Papierfragebogen, in das Dossierführungsprogramm SOS-TAT sowie in die gängigen Fallführungssysteme der privaten Anbieter integriert.

Alte und neue SKOS-Richtlinien in Anwendung

Die Kantone beziehungsweise Gemeinden werden die neuen SKOS-Richtlinien zu unterschiedlichen Zeitpunkten einführen. So wird zum Beispiel der Kanton Zürich die neuen Richtlinien ab dem

1. April 2005 schrittweise einführen, ab 1. Oktober müssen alle Gemeinden sämtliche Dossiers nach den neuen Richtlinien führen (laufende wie auch neue Dossiers). Für einige Kantone stehen die Zeitpläne noch nicht fest. Die Einführung kann sich bis weit ins 2006 hinziehen. Dadurch entstehen Übergangsfristen, das heisst alte wie auch neue SKOS-Regeln sind gleichzeitig in Anwendung.

Grundlage der neuen SKOS-Richtlinien

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt und das soziale Existenzminimum wird für Einpersonenhaushalte auf 960 Franken herabgesetzt. Im Hinblick auf die Verstärkung des Anreizprinzips wird zudem der heutige Grundbedarf II (GB II) in eine Integrationszulage umgewandelt. Diese kann innerhalb einer Bandbreite von 100 bis 300 Franken durch die Kantone festgelegt werden. Beim Erwerbsinkommen wird ein Einkommensfreibetrag zwischen 400 und 700 Franken eingeführt. Die Erwerbsunkostenpauschale von 250 Franken entfällt. Der Empfängerin oder

BFS-STATISTIK

Erste umfassende Ergebnisse liegen 2006 vor

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik wird seit 2001 vom Bundesamt für Statistik phasenweise in den Kantonen eingeführt. Sie ermöglicht Aussagen zu Risikogruppen, zum soziodemografischen Hintergrund und zur familiären Situation der Unterstützten sowie zur Höhe und Dauer des Sozialhilfebezugs. Die Sozialhilfestatistik ist ein wichtiges Instrument für die Sozialpolitik der Kantone und eine zentrale Grundlage für den soziodemografischen Lastenausgleich des NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und

der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen).

Ab 2003 wurden erste Resultate für die Kantone Luzern, Zürich, Bern und Thurgau veröffentlicht. Bereits drei Sozialberichte für den Kanton Zürich sind auf der Grundlage der Daten der Sozialhilfestatistik publiziert worden.

Zurzeit liegen Daten aus 12 Kantonen für das Jahr 2003 vor. Die wichtigsten Resultate sind für die Kantone Bern, Zürich und Thurgau als Pressemitteilung veröffentlicht worden. Die Resultate für den Kanton Jura werden an einer ge-

meinsam organisierten Pressekonferenz am 9. Juni 2005 in Delémont vorgestellt.

Erste gesamtschweizerische Resultate zur Sozialhilfestatistik werden im ersten Quartal 2006 vorliegen. Diese Ergebnisse beziehen sich auf die Sozialhilfeleistungen im engeren Sinn. Zudem werden die weiteren bedarfsabhängigen Leistungen in gewissen Kantonen bereits erhoben. Vollständige gesamtschweizerische Resultate der weiteren Leistungen werden ab 2008 vorliegen. (BFS)

dem Empfänger können als Sanktionsmaßnahme maximal 15 Prozent vom Freibetrag für den Lebensunterhalt abgezogen werden. Es fallen ersatzlos weg: Zuschlag zum Grundbedarf I, Grundbedarf II, allgemeine Erwerbsunkosten (Pauschale).

Fallführungssysteme werden angepasst

Im Rahmen der Teilrevision der SKOS-Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe drängt sich eine Anpassung des Fra-gekatalogs in der Sozialhilfestatistik auf. Ziel der Anpassung ist es, die neuen Elemente des SKOS-Budgets im Monat der Leistungsberechnung (Erfassungsmonat) möglichst vollständig zu erheben.

Im Folgenden wird die fachliche Umsetzung der SKOS-Variablen im Dossierführungsprogramm SOSTAT des BFS beschrieben. Änderungen auf der Benutzeroberfläche werden hier nur in Form von Implementationsvorschlägen erwähnt, weil die Oberflächen der privaten Anbieter von Fallführungssystemen sehr unterschiedlich gestaltet sind.

Im Wesentlichen werden in der materiellen Grundsicherung der

Grundbedarf geändert, Sanktionen eingeführt, und pro unterstützte Person wird ein Integrationszuschlag respektive ein Einkommensfreibetrag in die Berechnung einbezogen. Die Summe aller Integrationszuschläge plus Einkommensfreibeträge ist pro Dossier beschränkt. Vorgesehene Umsetzung im SOSTAT-Programm:

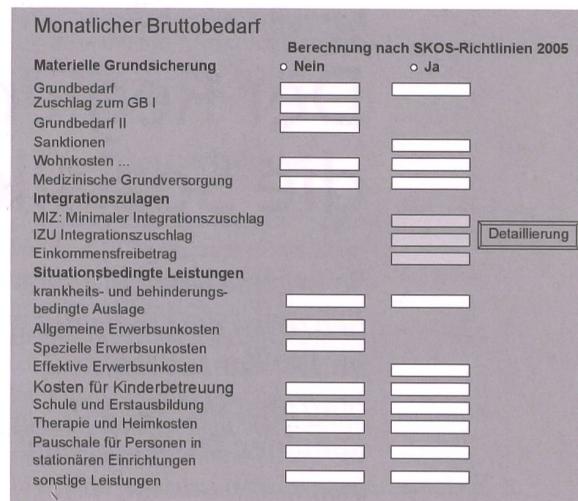
- Die Felder gemäss alten und neuen SKOS-Richtlinien werden nebeneinander aufgeführt und abhängig vom Wert in der Variable «Berechnung nach SKOS-Richtlinien 2005» aus- oder eingeblendet.
- Die Erfassung der Zulagen erfolgt auf einem separaten Bildschirm für alle Personen der Unterstützungseinheit (UE) inklusive Antragsteller.
- Felder, die nach alter und neuer Berechnung gleich bleiben, werden beim Wechsel der Berechnung übernommen.
- Die Erfassung der Zulagen erfolgt auf einem separaten Bildschirm, Antragsteller und zusätzliche Personen werden zusammengefasst. Falls «ja» eingegeben wird, wird die Erfassung des entsprechenden Betrags obligatorisch.

Folgende Felder sind neu oder fallen weg:

Feld	Änderung	Berechnung
Grundbedarf I	fällt weg	
Grundbedarf II	fällt weg	
Zuschlag zum Grundbedarf I	fällt weg	
Grundbedarf	neu pro Dossier	wird zum Bedarf addiert, Betrag pro Dossier
Allgemeine Erwerbsunkosten	fällt weg	
spezielle Erwerbsunkosten	fällt weg	
effektive Erwerbsunkosten	neu pro Dossier	wird zum Bedarf addiert, Betrag pro Dossier
Minimale Integrationszulage MIZ	neu	Erfassung pro Person, wird zum Bedarf addiert (*)
Integrationszulage IZU	neu	Erfassung pro Person, wird zum Bedarf addiert (*)
Einkommensfreibetrag EFB	neu	Erfassung pro Person, wird zum Bedarf addiert bzw. vom anrechenbaren Einkommen subtrahiert (*)
Sanktionen	neu	Erfassung pro Dossier, wird vom Bedarf subtrahiert

(*) Integrationszulagen plus Einkommensfreibeträge dürfen ein Maximum pro Unterstützungseinheit (UE) nicht überschreiten.

(*) Integrationszulagen und EFB werden sowohl als Einzelbeträge als auch als Totale an das BFS übermittelt.



Antragsteller	Minimaler Integrations-Zuschlag MIZ	Integrations-Zuschlag IZU	Einkommens-freibetrag EFB	Erwerbs-Einkommen
2. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
3. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
4. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
5. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
6. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
7. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
8. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
9. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
10. Person UE <Name>, <Vorname>	j/n	j/n	j/n	
Total				
Total UE				
				Summe Integrationszuschlag plus Freibetrag

- Im Feld «Einkommen» wird das entsprechende Erwerbseinkommen angezeigt.
- Über die Überprüfungsregeln (Plausiregeln) erfolgt eine Warnung, wenn die Summe der Zulagen 1200 Franken übersteigt (Maximum gemäss SKOS: 850 Franken).

Planung 2005

Die Anpassungen im SOSTAT (Version 2.3) sind bis Anfang Juli 2005 vorgesehen. SOSTAT und die notwendigen Komponenten für die Fallführungssysteme sollen im Herbst 2005 ausgeliefert werden. Bei den Fallführungssystemen hängt die detaillierte Terminplanung vom Release-Konzept der privaten Fallführungsfirmen ab.

Tom Priester
Bundesamt für Statistik BFS